

SATZUNG

des Golf-Club Bad Wörishofen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Golf-Club Bad Wörishofen e.V.“.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Förderung des Jugendsports.

- (2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

(1) Der Club hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Absatz (3) zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen,
- b) natürliche oder juristische Personen, die die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ihrem Inhaber oder einem ihrer Gesellschafter oder Geschäftsführer und dessen Ehegatten bzw. einem direkten Abkömmling übertragen können (Firmenmitglieder).

(3) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder),
- b) Personen unter 25 Jahren, sofern sie sich noch in der Berufsausbildung befinden (in Berufsausbildung befindliche Mitglieder),
- c) Personen, die Mitglieder eines anderen Golfclubs sind (Zweitmitglieder),
- d) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder),
- e) Mitglieder mit einer von vorneherein auf ein Jahr begrenzten Zugehörigkeit zum Club (sogenannte Jahresmitgliedschaften).

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Aufnahmegesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung der Vorstandschaft.

(2) Ein Wechsel vom Status der Jahresmitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied ist im Anschluss an die Jahresmitgliedschaft und auch während der Jahresmitgliedschaft jederzeit auf schriftlichen Antrag und mit den für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Rechten und Pflichten möglich.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 **Mitgliederbeiträge**

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe der Vorstand innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Rahmens beschließt.
- (2) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, von neu eintretenden Mitgliedern eine Investitionsumlage bis zu € 5.000,-- je Einzelfall zu verlangen. Dies gilt auch für nachzahlende Jugendliche. Die Investitionsumlage muss entweder zur Schuldentilgung für frühere Investitionen oder für anstehende Investitionsvorhaben des Clubs verwendet werden. Den Zahlungspflichtigen ist die Möglichkeit einer Ratenzahlung bis zu 10 Jahren einzuräumen.
- (3) Die Jahresmitglieder gemäß § 3 Absatz 3e) dieser Satzung haben keine Aufnahmegebühr und keine Investitionsumlage zu zahlen. Die Höhe ihres Jahresbeitrages wird vom Vorstand innerhalb des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Rahmens festgelegt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
- b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.

§ 8

Organe

Organe des Clubs sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident),
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Präsident),
- c) bis zu 7 weiteren Mitgliedern einschließlich Schriftführer und Schatzmeister,
- d) dem jeweiligen Bürgermeister und dem jeweiligen Stadtkämmerer der Stadt Bad Wörishofen.
Bürgermeister und Stadtkämmerer haben volles Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied.

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der in Ziffer (1) d) genannten werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand ist so zu wählen, dass von den Mitgliedern des Vorstandes mindestens die einfache Mehrheit Mitglieder mit dem ersten Wohnsitz in Bad Wörishofen sind.

Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn die Hälfte der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dies verlangt. Dieses Verlangen ist mündlich abzustimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsmäßigen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand leitet den Club, führt dessen Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle für den Club erforderlichen Anordnungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Durchführung der einzelnen Geschäftshandlungen oder einer bestimmten Art von solchen kann der Vorstand einer oder mehreren von ihm bestellten besoldeten oder unbesoldeten Personen übertragen, welche nicht Clubmitglieder sein müssen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Schriftliche oder telefonische Abstimmungen sind in Eilfällen zulässig. Derartige Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich festgehalten werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichts und Rechnungsbeschlusses,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Clubs.

- (2) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder ein, zu der diese spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
Finanzbericht des Schatzmeisters,
Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des beantragten Wortlautes der Änderung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Wird dem Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Entlastung verweigert, gilt der gesamte Vorstand als abberufen. In diesem Fall haben sofort Neuwahlen stattzufinden, auch wenn dies in der Einladung an die Mitglieder nicht angekündigt worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Anordnung des Vorstandes durch einen Beschluss aufheben, der einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Punkte der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (8) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 5 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

§ 11 **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. In dem Einsetzungsbeschluss sind die Befugnisse des Ausschusses und die Zeit, für welche der Ausschuss tätig ist, festzuhalten.
- (2) Falls nichts anderes bestimmt wird, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.

§ 12 **Schiedsgericht**

- (1) Mit dem Mitgliedschaftsrecht im Zusammenhang stehende Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden, das in der Weise gebildet wird, dass jede Partei einen dem Club angehörenden Schiedsrichter stellt und dass die Schiedsrichter sich auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Club nicht anzugehören braucht.

Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder falls eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts in Memmingen ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

- (2) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit.

Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen; dasselbe und die Entscheidung des Schiedsgericht oder ein Vergleich sind nach Unterzeichnung der Schiedsrichter dem Vorstand zuzuleiten. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

- (3) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu bezahlen, wenn das Schiedsgericht keine Kostenentscheidung trifft.